

### Häufig gestellte Fragen zu der Anbaueinschränkung Mais-Mais 2021

***Die Anbaueinschränkung gilt für 2021. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit sie wieder aufgehoben wird?***

Der Quarantäneschädling wurde 2020 erstmals in Nordbünden entdeckt. Erfahrungen aus anderen Gebieten zeigen, dass auch durch konsequentes Einhalten der Fruchtfolgeeinschränkungen der Schädling im Gebiet auftreten wird. Im Tessin ist der Maiswurzelbohrer seit 2008 vorhanden und das Anbauverbot Mais-Mais in Kraft.

Es zeigt sich aber, dass durch strikte Einhaltung der Fruchtfolge nie zu einer massenhaften Vermehrung mit wirtschaftlichen Schäden am Mais kommt.

Darum ist davon auszugehen, dass auch zukünftig in Nordbünden mit Maiswurzelbohrervorkommen zu rechnen und langfristig mit einem Fruchtwechsel nach Mais zu planen ist. Diese Massnahme ist sehr wirksam, um eine Massenvermehrung des Schädlings zu verhindern.

***Was ist mit Parzellen, die auf dem Plan vom "roten Kreis" durchschnitten werden?***

Liegt die Bewirtschaftungsparzelle im Umkreis des Anbauverbotes, so ist die ganze Parzelle (=Bewirtschaftungseinheit) für den Maisanbau gesperrt.

Wenn jedoch eine Grundstückparzelle (mit einer Grundbuchnummer, vielleicht aufgeteilt in verschiedene Bewirtschaftungseinheiten) betroffen ist, so darf nur auf der Bewirtschaftungsparzelle kein Mais angebaut werden, wo 2020 Mais stand.

Der Maiswurzelbohrer legt im Herbst seine Eier in den Boden ab, im Frühsommer schlüpfen kleine Larven und brauchen zum Überleben Maiswurzeln. Die kleinen Larven im Frühsommer sind nicht sehr mobil, finden sie keine Wurzeln, verhungern sie. Deshalb darf kein Mais auf Mais folgen.

Vereinfacht gesagt: auf dem Boden wo 2020 Mais stand, darf 2021 kein Mais stehen, gleich nebendran geht aber.

***Kann ich auf der Parzelle, wo ich 2020 Mais angebaut habe, Wintergetreide anbauen und 2021 nach der Getreideernte Mais als Zweitkultur anbauen?***

Nein, das Anbauverbot betrifft das gesamte Anbaujahr 2021. Auch wenn bei der Strukturdatenerhebung eine andere Kultur als Hauptkultur deklariert wird, darf 2021 auf der Bewirtschaftungseinheit kein Mais angebaut werden. Der Anbau von Sorghum/Körnerhirse ist erlaubt.

**Was passiert, wenn ich trotz Anbauverbot Mais nach Mais im Sperrgebiet anbaue?**

Die Flächen werden im Sommer 2021 kontrolliert. Bei Nichteinhalten der Anbaueinschränkung muss der angesäte Mais vernichtet werden. Zudem wird mit Busse bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

*Kurzantwort: Wer das Anbauverbot nicht einhält, muss mit Vernichtung des Maises und Busse und/oder Direktzahlungskürzung rechnen.*

**Welche Alternative gibt es zum Maisanbau?**

In futterwüchsigen Gebieten ist sicherlich der Anbau von Kunstwiesen eine Alternative, für trockene Lagen kann der Anbau von Luzernemischungen, Sorghum oder Ganzpflanzen-Getreidesilage eine Alternative sein.

Für den regionalen Zukauf von Mais koordiniert die Vereinigung Bündner Ackerbauern eine Handelsplattform vom Maisanbieter zum Maiskäufer. Interessierte Betriebe wenden sich an Mario Canetg, Domat/Ems, 079 706 30 55.

Für Fragen oder Auskünfte kontaktieren Sie die Fachstelle Pflanzenschutz des Kantons Graubünden:

Andreas Vetsch, [andreas.vetsch@plantahof.gr.ch](mailto:andreas.vetsch@plantahof.gr.ch), 081 257 60 43